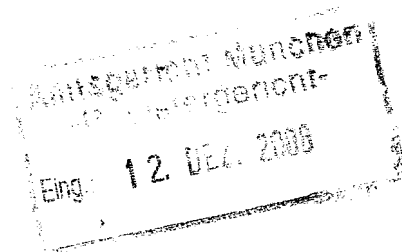


Vereinssatzung



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
Förderverein zur Unterstützung bolivianischer Straßenkinder e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist München
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle Unterstützung sowie die Förderung mildtätiger Einrichtungen zum Zwecke der Erziehung, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendhilfe von bolivianischen Straßenkindern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Information der Öffentlichkeit durch Publikationen jedweder Art einschließlich des Internet und Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Einrichtungen,
 - b) Beschaffung von Mitteln und deren zweckgebundene Weiterleitung an die „Fundación Obra Padre Lutz“ in Bolivien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen oder Organisationen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann auch durch Berufung als Ehrenmitglied erfolgen. *erlangt w*

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
2. durch Austritt. Dieser ist jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich;
3. durch Ausschluss. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder in sonstiger Weise grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist, steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Bekanntgabe an diesen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
 - b) Mitgliedsbeiträge zu entrichten, ausgenommen Ehrenmitglieder.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Kassenprüfer.
2. Über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Leiter der betreffenden Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Kassenprüfer erstellen über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung einen schriftliche Prüfbericht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Darunter müssen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Der Vorstand ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis gegenüber Banken hiervon abweichend zu regeln.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet

werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Davon soll nur in dringenden Fällen abgewichen werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Nichtanwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornimmt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dient der Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeit des Vereins sowie über alle Fragen, die den Vereinszweck betreffen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten und zwar, soweit möglich, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stets dann einberufen werden, wenn dies erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung, die schriftlich zu erfolgen hat, ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Vorstand und eine Mehrheit von 75% der übrigen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, natürlichen Personen im begründeten Ausnahmefall eine schriftliche Abstimmung zu gestatten. Dies ist der Mitgliederversammlung ausdrücklich zur Kenntnis zu geben.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl oder Abberufung des Vorstandes, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Schriftführers,
 - b) Wahl oder Abberufung der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts,
 - d) Genehmigung des Kassenabschlusses,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Berufung von Ehrenmitgliedern.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung als nicht abgegebene Stimme.
6. Satzungsänderungen, sofern nicht von Amts wegen angeordnet, und die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von 75% der

abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen anderen Beschluss.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das restliche Vereinsvermögen an die Don Bosco Stiftung mit Sitz in München mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Vereinssatzung verwendet werden muss.

§ 14 Übergangsregelung

Sollten das Registergericht oder die Finanzbehörden Teile der vorliegenden Satzung beanstanden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Über die Änderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

München, den 18. November 2008

Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift